



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 14/2017

Berlin, 07. Juli 2017

1. Handels- und Zollpolitik

Herausgeber:

1.1. Strategischer Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

2.1. Neue Durchführungsverordnungen für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

2.2. Aufrechterhaltung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von gestrichenen Feinpapieren aus China

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

2.3. Harmonisierung der Sanktionen im Zollrecht der EU – Aktueller Sachstand

V.i.S.d.P.: Dr. Matthias Händle

Ihre Ansprechpartner:

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

3. Nachhaltigkeit

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

3.1. REACH – Europäische Chemikalienagentur ECHA überarbeitet Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Artikeln

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

3.2. Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung verabschiedet

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

4.1. Delegationsreise mit georgischen Produzenten aus der Bekleidungsindustrie vom 4. bis 8. September 2017 nach Deutschland

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

AVE-Rundschreiben 14/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Strategischer Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China

Die Europäische Kommission und die allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China haben sich auf einen Strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich 2018-2020 geeinigt. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments auf dem EU-China-Gipfel im Juni in Brüssel haben beide Parteien Ihre Selbstverpflichtung für Sicherheit und eine Erleichterung der Handelsbeziehungen bekräftigt.

Das Abkommen soll die Grundlage für eine wirksame Kommunikation und Kooperation zwischen den Zollbehörden in der EU und China schaffen und gegenseitige Amtshilfe ermöglichen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten und effektiver gegen Verstöße vorzugehen. Zudem wird eine wichtige Zusammenarbeit in Fragen des kontinuierlich an Bedeutung gewinnenden elektronischen Handels eingeführt.

Zu den wichtigsten Zielen des Abkommens gehört es, mehr Sicherheit in der Lieferkette zu schaffen und zuverlässige Händler zu unterstützen. Auch eine bessere Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und eine verstärkte Betrugsbekämpfung sollen erreicht werden. Angesichts der nach wie vor herausragenden Bedeutung von China als Beschaffungsmarkt begrüßt die AVE diesen Schritt.

Stephanie Schmidt

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

2.1. Neue Durchführungsverordnungen für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Die Europäische Kommission hat die nachfolgenden Waren neu in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht:

Ein Lenkradüberzug aus Kunststoff mit einem Durchmesser von 38 cm wurde in den KN-Code 3926 90 97 eingereiht. Die Ware ist dazu ausgelegt, über das Lenkrad eines Kfz gezogen zu werden, um das Erscheinungsbild des Lenkrads zu verbessern, das Lenkrad vor Schweiß und Abnutzung zu schützen und um die Hände bei extrem kaltem oder heißem Lenkrad zu schützen. Die Einreihung erfolgte nach der stofflichen Beschaffenheit der Ware als „andere Ware aus Kunststoffen“. Der Zollsatz beträgt 6,5 Prozent.

AVE-Rundschreiben 14/2017

Ein Büstenhalter aus einem Gewirk von 61 % Nylon, 20 % Elastan, 12 % Baumwolle und 7 % Viskose wurde von der Kommission in KN-Code 6212 10 90 eingereiht. Der BH ist versehen mit verstellbaren, breiten, gepolsterten Trägern, die mittig über den Brüsten angebracht sind, mit geformten Körbchen und Gummizug auf Innenseite des Unterbrustbandes, sowie seitlichen Öffnungen im Futter, in die Polster zur Vergrößerung der Brüste für ästhetische Zwecke oder Brustprothesen nach einer Mastektomie eingelegt werden können. Die Einreihung erfolgte dennoch unter der Position 6212 (Büstenhalter aller Art). Der Zollsatz beträgt 6,5 Prozent.

Ein sogenannter Paintball, bestehend aus einer harten, mit wasserbasierter Farbe gefüllten Gelatinekapsel, wurde von der Kommission unter KN-Code 9306 90 90 eingereiht. Die Ware ist zur Verwendung als Geschoss für ein Paintballgewehr (Luftgewehr mit einer Abschussgeschwindigkeit von 91 Metern pro Sekunde) während des Mannschaftsspiels „Paintball“ bestimmt. Bei dem Paintball handelt es sich um eine „andere Art von Munition“ im Sinne der Position 9306). Der Zollsatz beträgt 2,7 Prozent.

Nähere Informationen zu allen drei Einreihungen sind abgedruckt im Amtsblatt der EU L 170 vom 01.07.2017. Die Einreihungen treten am 20.07.2017 in Kraft.

Stephanie Schmidt

2.2. Aufrechterhaltung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von gestrichenen Feinpapieren aus China

[↑ TOP](#)

Die Europäische Kommission hat die Prüfung des Außerkrafttretens der Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen gegen die Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in China abgeschlossen und die Aufrechterhaltung eines endgültigen Antidumpingzolls von bis zu 35,1 Prozent sowie eines Ausgleichszolls von bis zu 12 Prozent beschlossen. Wir hatten über die Überprüfung in Rundschreiben 8/2016 (vom 01.06.2016) berichtet.

Hintergrund dieser Entscheidung waren Feststellungen der Kommission, nach denen die Hersteller von gestrichenen Feinpapieren in China in den Genuss anfechtbarer Subventionen kämen und – trotz eines aktuell geringen Anteils am Import in die EU - noch über bedeutende Kapazitätsreserven verfügten. Da die EU der weltweit größte Markt für dieses Produkt sei und die USA aufgrund geltender Antidumpingmaßnahmen eher unattraktiv, sei damit zu rechnen, dass eine Aufhebung der Maßnahmen zu einem erneuten Auftreten subventionierter Ausfuhren und verstärkten Ausfuhren zu gedumpten Preisen führen werde. Bei einer Aufhebung der entsprechenden Maßnahmen sei daher mit einer erneuten Schädigung des betreffenden

AVE-Rundschreiben 14/2017

Wirtschaftszweigs in der EU zu rechnen.

Für eine ausführlichere Lektüre zu diesem Thema empfehlen wir die Lektüre des Amtsblatts der EU L171 vom 05.07.2017, S. 134 bis 184.

Stephanie Schmidt

2.3. Harmonisierung der Sanktionen im Zollrecht der EU – Aktueller Sachstand

[↑ TOP](#)

Mit Rundschreiben 8/2016 vom 1. Juni 2016 hatten wir Sie zuletzt über den Stand des bereits aus dem Jahr 2013 stammenden Richtlinienentwurfs zur Harmonisierung des Zollstrafrechts in der EU informiert. Außer einigen mehr oder weniger informellen Gesprächen im Europäischen Parlament und auf Ebene der Mitgliedstaaten hat es jedoch auch in den zurückliegenden zwölf Monaten keine Bewegung in dieser Sache gegeben.

Damit verstärkt sich einmal mehr unser Eindruck, dass außer einigen Parlamentariern niemand wirklich daran interessiert ist, die Harmonisierung der Sanktionen im Zollrecht der EU voranzubringen. Die AVE begrüßt dies. Sollte das Thema dennoch wieder auf die Tagesordnung kommen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Stefan Wengler

3. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

3.1. REACH – Europäische Chemikalienagentur ECHA überarbeitet Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Artikeln

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat soeben ihre Leitlinien zu den Anforderungen von Stoffen in Artikeln aktualisiert. Hintergrund für diese Maßnahme ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. September 2015 zum Anteil der besonders besorgniserregenden Stoffe in Produkten. Danach bezieht sich der höchstzulässige Anteil dieser Stoffe und die daraus resultierende Informationspflicht nicht auf das Produkt insgesamt. Relevant sind vielmehr bereits Komponenten, die in den entsprechenden Produkten verbaut sind.

Der BGA hat dies anschaulich dargestellt: So gelten die Grenzwerte von 0,1 Masseprozent bei einem Fahrradhandgriff für diesen und werden nicht auf das gesamte Fahrrad bezogen. Damit könne bei einem Fahrrad eine Informationsverpflichtung aus Art. 33 der REACH-Verordnung

AVE-Rundschreiben 14/2017

bereits dann entstehen, wenn im Lenkergriff als Weichmacher besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie unter [hier](#).

Stefan Wengler

3.2. Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung verabschiedet

↑ TOP

Am 20. Juni 2017 hat die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Nationale Plattform Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) einen Aktionsplan für Deutschland verabschiedet.

Dieser Aktionsplan nennt 130 Ziele und 349 Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen, Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung in den Strukturen der Bildung zu verankern, damit der Wandel zu nachhaltigem Denken und Handeln gelingt. Es geht darum, dass Nachhaltigkeit stärker Eingang findet in Lehrpläne, Curricula und Ausbildungsordnungen. Pädagogische Fachkräfte wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher benötigen dazu Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

"Bildung ist der Schlüssel für nachhaltige Entwicklung. Der Nationale Aktionsplan BNE stößt in Deutschland eine umfassende Transformation unseres Bildungssystems hin zu mehr Nachhaltigkeit an", sagte Bundesbildungsministerin Johanna Wanka.

Die AVE begrüßt diesen Nationalen Aktionsplan sehr, da er einerseits die Ausbildung von Fachkräften mit Nachhaltigkeitsbewusstsein und –verständnis sicherstellt und andererseits ein breites Bewusstsein für Nachhaltigkeit in der Gesellschaft – und somit beim Konsumenten fördert.

Nähere Informationen zum Nationalen Aktionsplan BNE finden Sie [hier](#).

Andrea Breyer

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

↑ TOP

4.1. Delegationsreise mit georgischen Produzenten aus der Bekleidungsindustrie vom 4. bis 8. September 2017 nach Deutschland

Mit dem Assoziierungsabkommen von 2014 zwischen der EU und Georgien ergeben sich neue Chancen für den gegenseitigen Warenaustausch. Es werden neue Projekte von der EU finanziert,

AVE-Rundschreiben 14/2017

um die kleinen und mittleren georgischen Unternehmen bei der Einführung neuer Standards zu unterstützen und um auf dem europäischen Markt konkurrenzfähig zu sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine Delegationsreise mit georgischen Produzenten aus der Bekleidungsindustrie hinweisen. Diese wird im Rahmen der von der GIZ umgesetzten Projekte "EU4Business: Support to SME and private sector development" und "SME Development in Georgia" organisiert. Die Outbound Trade Mission findet vom 4. bis 8. September 2017 statt und die georgische Produzenten werden in diesem Zeitraum in München, Berlin und Hamburg sein. Für interessierte Unternehmen können b2b meetings mit den Produzenten in diesen drei Städten vereinbart werden.

Bitte finden Sie anbei die Broschüre mit Informationen zu den Projekten, den teilnehmenden Produzenten und den Kontaktdaten der Organisatoren. Bei Interesse können Sie sich auch gerne an uns wenden.

Marie Lehmann
